

### Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) wird folgendes bestimmt:

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die aus in Wasser löslichen oder nur schwer löslichen Stoffen ohne andere Beimischung hergestellt sind, dürfen nur frei von grobkörnigen Bestandteilen, gepreßt in länglichen, ovalen oder kugelförmigen Stücken bis zum Höchstgewichte von 250 Gramm oder in Pulverform in Packungen mit 500 oder 1000 Gramm angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Jedes Stück oder, wenn die Ware in einer Packung abgegeben wird, die Packung muß in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten: 1. den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers; 2. a) bei Waren in Stückform das Wort „Lohnwaschmittel“, b) bei Waren in Pulverform das Wort „Lohnpulver“; 3. den Kleinverkaufspreis; 4. bei Waren in Packungen den Zeitpunkt der Fällung nach Monat und Jahr. Andere Aufschriften auf den Stücken oder der Packung sowie die Verpackung von Anpreisungen sind verboten.

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis a) für Lohnwaschmittel 1 Pfennig für je 25 Gramm, b) für Lohnpulver 25 Pfennig für 1 Kilogramm, 13 Pf. für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm nicht überschreiten.

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die unter Verwendung von in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen in Verbindung mit anderen Beimischungen hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschrift findet auf Erzeugnisse, die ausschließlich Scheuerzwecken zu dienen bestimmt sind, keine Anwendung, falls die Stücke oder die Packungen in auffälliger Form die Aufschrift „Nur für Scheuerzwecke“ tragen.

Bei fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln in Pulverform, die aus wasserlöslichen Stoffen ohne Beimischung von wasserunlöslichen Stoffen hergestellt sind, darf der Gehalt an Soda 50 vom Hundert, die Gesamtsäure, berechnet auf Soda, 60 vom Hundert, der Gehalt an anderen wasserlöslichen Salzen als Füllmittel 25 vom Hundert des Gewichtes des Fertigerzeugnisses nicht überschreiten.

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packungen oder lose erfolgt, für 1 Kilogramm 60 Pfennig nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise.

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Stück-, Tabletten-, Pasten-, Schmier- oder

Caustikform, die ausschließlich wasserlösliche Stoffe enthalten, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Bestimmungen treten am 1. Mai 1917 in Kraft.